

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 225/2015
Datum RR-Sitzung: 25. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald; Beiträge an die forstliche Grundbildung 2015 – 2018 (OdA Wald Bern/ Wallis) Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit Objektkredit

1 Gegenstand

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung hat der Verein OdA Wald BE/VS per 1. Januar 2014 definierte Aufgaben und Verantwortung für die forstliche Grundbildung (deutschsprachig) im Kanton Bern und Wallis übernommen.

Der OdA Wald BE/VS werden folgende Aufgaben, welche in der Leistungsvereinbarung zwischen dem MBA (Mittelschul- und Berufsbildungsamt) und der OdA Wald BE/VS definiert sind, übertragen: Verwaltung, Organisation und Koordination der forstlichen Grundbildung für überbetriebliche Kurse (üK), das Qualifikationsverfahren (QV) sowie die Lehraufsicht.

Für die Jahre 2015 bis 2018 sieht das Amt für Wald gestützt auf das Kantonale Waldgesetz sowie die Kantonale Waldverordnung folgende Beitragsleistungen an die OdA Wald BE/VS vor:

- **Pauschalbeitrag von CHF 2'000 pro aktives Lehrverhältnis Forstwart EFZ im Kanton Bern (deutschsprachig)**
Die Jahrespauschale ist teuerungsindexiert. Sie umfasst sämtliche Tätigkeiten, welche mit der Koordination, Planung und Durchführung des jährlichen Kursangebotes sowie von QV und Lehraufsicht anfallen.
Es wird mit einer Planungsgrösse von 70 bis 75 Lehrverhältnissen gerechnet (Stichdatum November).
- **Jährliche Projektfinanzierung für zusätzliche Aufgaben der OdA Wald BE/VS**
Die Finanzierung erfolgt auf Gesuch hin.
Beispiele sind: Massnahmen in der Talent- und Nachwuchsförderung, gezielte Förderung von Lehrbetrieben, überregionale Projekte.

Der Gesamtbetrag ist auf CHF 160'000 pro Jahr begrenzt (keine Indexierung). Je nach jährlicher Anzahl Lehrverhältnisse variiert damit der verfügbare Finanzbetrag für Projekte.

Die Beiträge werden der OdA Wald BE/VS mittels Verfügung eröffnet.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) Art. 1 und 67
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) Art. 33, 44 und 45
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Art. 61
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0) Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50, Art. 52 und 54 Abs. 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1) Art. 148 und 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

a) Pauschale von CHF 2'000 je Lehrverhältnis Forstwart EFZ pro Jahr Planungsgrösse 75 Lehrverhältnisse	ca.	CHF	150'000
b) maximale Projektfinanzierung pro Jahr (Beurteilung jeweils auf Antrag der OdA Wald BE/VS)	ca.	CHF	10'000
massgebende jährliche Kreditsumme		CHF	160'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2015 bis 2018.

Betrag:	2015 - 2018 jährlich CHF 160'000
KLER-Kreis:	14532 – Amt für Wald
Produktgruppe:	9110 – Walderhaltung und Waldbewirtschaftung
Teilprodukt:	911050100 – Ausbildung
Konten:	365000 – Betriebsbeiträge private Institutionen

Die Beiträge sind im Voranschlag 2015 und im Finanzplan eingestellt.

6 Begründung

Um die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung im Kanton Bern aufrechterhalten zu können, sind die Branche und der Kanton auf qualifiziertes Forstpersonal angewiesen. Die zukünftige Rekrutierung von Förster/innen (BZW Lyss) sowie forstlichen Sachbearbeiter/innen und Führungskräften (HAFL Zollikofen) hängt direkt davon ab, ob genügend qualifizierte Forstwar-te/Forstwartinnen EFZ ausgebildet werden.

Die praktische Ausbildung und die dezentralen Prüfungen im Wald sind wegen der hohen Berufsrisiken der Waldarbeit in Umfang und Betreuung wesentlich intensiver und aufwändiger als in den meisten anderen Berufen. So entstehen der OdA Wald BE/VS bei insgesamt 100 Lehrverhältnissen jährliche Kosten von ca. CHF 510'000. Die ergibt Kosten je Lehrverhältnis (normales Kursangebot) von durchschnittlich CHF 5'100 pro Jahr.

Die Aufteilung der Finanzierungsbeiträge auf die Kantone Bern und Wallis entspricht der durchschnittlichen Anzahl Lehrverhältnisse pro Kanton und wird im 3-Jahres-Rhythmus überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Kanton Wallis wendet ein anderes Finanzierungsmodell innerhalb des Kantons an, beteiligt sich jedoch in gleichem Umfang pro Lehrverhältnis an den Kosten der OdA Wald BE/VS wie der Kanton Bern.

Die Gesamtkosten der OdA Wald BE/VS werden, gemessen am Anteil der Lehrverhältnissen, zu 70% vom Kanton Bern und zu 24% vom Kanton Wallis finanziert. Zudem werden von beiden Kantonen jeweils Kurseinnahmen (Erträge für Leistungen in Kursen, welche Dritten fakturiert werden) im Umfang von ca. 6% der Gesamtkosten generiert.

Im Kanton Bern werden die Kosten getragen durch das Amt für Wald (44%), das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (23%) gestützt auf das Berufsbildungsgesetz, die Lehrbetriebe (16%) sowie durch Beiträge an Kurstage vom Berufsbildungsamt (Bund) und dem forstlichen Berufsbildungsfonds (17%). Im Kanton Wallis erfolgt die Finanzierung durch den Kanton (Dienststellen für Berufsbildung sowie Wald und Landschaft), den Verband („Walliser Wald“) und die Walliser Lehrbetriebe.

Innerhalb des Kantons Bern gibt es ein ähnliches Finanzierungsmodell bei der OdA Soziales, welche Beiträge der GEF erhält. Ausserdem werden forstliche OdA's in anderen Kantonen über unterschiedliche Modelle von Waldämtern durch finanzielle oder personelle Ressourcen in vergleichbarem Ausmass unterstützt.

Wenn das Amt für Wald in geringerem Umfang Beiträge an die OdA Wald BE/VS leisten würde, hätte dies ein Ungleichgewicht in der Beteiligung der beiden involvierten Kantone Bern und Wallis zur Folge. Die OdA Wald BE/VS müsste dieses durch massiv höhere Teilnehmerbeiträge (Finanzierung der Restkosten) der Berner Lehrbetriebe beheben.

Die Belastung der Forstbetriebe, welche Ausbildungsplätze für Forstwarte/Forstwartinnen EFZ anbieten, ist bereits heute hoch. Die Zahl der Ausbildungsplätze hat sich auch wegen des finanziellen Aufwandes laufend reduziert. Noch bestehende Ausbildungsplätze würden in Frage gestellt, wenn sich die Restkostenfinanzierung weiter erhöht.

Sowohl zur längerfristigen Sicherstellung der öffentlichen Waldleistungen als auch zur Erhöhung der Arbeitssicherheit besteht jedoch ein hohes öffentliches Interesse an der forstlichen Grundausbildung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

